

§ 5a BestG

Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Landesrecht Bremen

Titel: Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen

Normgeber: Bremen

Redaktionelle Abkürzung: BestG,HB

Gliederungs-Nr.: 2133-a-1

Normtyp: Gesetz

§ 5a BestG – Säрге und Urnen

Urnen, Säрге und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist vergehen und nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Leichen sowie die in Satz 1 genannten Gegenstände und Materialien dürfen nur mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die nicht die Verwesung verzögern oder die nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe sowie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien dürfen nicht eingesetzt werden. Satz 1 gilt nicht für Urnen, die nicht zur Einbringung in das Erdreich vorgesehen sind.